

AMTSBLATT

der Stadt Haltern am See

- öffentliche Bekanntmachung -



51. Jahrgang

24.03.2022

Nr. 3

Inhalt:

1. Die 5. Sitzung des Rates der Stadt Haltern am See findet am Donnerstag, 31.03.2022, um 17.30 Uhr, im Ratssaal, Dr.-Conrads-Straße 1, 45721 Haltern am See, statt
2. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 15. Mai 2022
3. Wahlbekanntmachung für die am 15. Mai 2022 stattfindende Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen
4. Wahlbekanntmachung: Gem. § 31 a LWahlO teilt die Gemeindebehörde frühzeitig und in geeigneter Weise mit, welche Wahlräume barrierefrei i.S.d. § 4 Behindertengleichstellungsgesetz NRW sind
5. Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Haltern am See
6. Bekanntmachung der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang der Vertretungsbefugnis des Eigenbetriebes Seestadhalle Haltern am See
hier: Bekanntmachung des Eigenbetriebes Seestadhalle Haltern am See
7. Bekanntmachung der Einladung zur Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) der Jagdgenossenschaft Hamm-Bossendorf/Haltern-Feldmark am 31. März 2022
hier: Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Hamm-Bossendorf/Haltern-Feldmark
8. Öffentliche Bekanntmachung des geologischen Dienstes NRW
9. Bekanntmachung der Einladungen zu den Jagdgenossenschaftsversammlungen der Halturner Jagdgenossenschaften
hier: Bekanntmachung der Jagdgenossenschaften Haltern am See
10. Aufgebot von Sparkassenbüchern der Stadtparkasse Haltern am See mit den Kontonummern 31106057, 37016755, 30724520 sowie 30713416
hier: Bekanntmachung der Stadtparkasse Haltern am See

Herausgeber: Stadt Haltern am See

Das Amtsblatt der Stadt Haltern am See ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Dr.-Conrads-Straße 1 (Telefonzentrale), im Verwaltungsgebäude Muttergottesstiege (Baudezernat), Zimmer 1.69, und im Alten Rathaus (Erdgeschoss, Touristen-Information), erhältlich. Es ist außerdem im Internet abrufbar unter www.haltern.de oder kann gegen einen Jahreskostenbeitrag in Höhe von 18,41 Euro zugesandt werden.

Bekanntmachung

Die 5. Sitzung des Rates der Stadt Haltern am See findet am Donnerstag, 31.03.2022, um 17.30 Uhr, im Ratssaal, Dr.-Conrads-Str. 1, 45721 Haltern am See, statt

I. Öffentlicher Teil der Sitzung

TOP	DS-Nr.	Betreff
1	-	Eröffnung der Sitzung sowie Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
2	-	Verpflichtung neuer Ratsmitglieder
3	22/061	Umbesetzung von Ausschüssen
4	22/001	Ausrichtung eines Ehrenamts-Informationstages hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 13.12.2021
5	22/014	Entwicklung von strategischen Ansätzen, um den Generationenwechsel in Halterner Wohngebieten und die energetische Stadtsanierung zu unterstützen hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 03.02.2022
6	22/016	Neufassung / Überarbeitung des kommunalen Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzepts hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 31.01.2022
7	22/020	Erstellung einer Baumschutzsatzung für die Stadt Haltern am See sowie einer Zukunftsstrategie für die städtischen Bäume hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 14.02.2022
8	22/053	Einführung eines digitalen Parkraummanagement-Systems hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 06.03.2022
9	22/054	Entwicklung eines Strategiekonzeptes "Smart City" hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 06.03.2022
10	22/063	Regelung der Straßenmusik hier: Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und WGH vom 18.03.2022
11	22/031	Aufenthaltsqualität an der Muttergottesstiege hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 24.01.2022
12	22/057	Testweise Einrichtung eines anlassbezogenen Bürgerrates
13	22/062	Patenschaft mit der 3. Kompanie des Sanitätsregiment 4 in Rheine
14	22/002	Aufwandsentschädigungen für die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Haltern am See
15	22/023	Erweiterung des Mehrzweckraumes der BRSG Haltern am See e. V. auf der Sportanlage "Stauseekampfbahn" hier: Pachtflächenerweiterung

16	22/012	Änderung der Richtlinien Nr. II 5.1 der Stadt Haltern am See für die Ehrung für hervorragende Leistungen auf dem Gebiet des Sports
17	22/035	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen gem. § 83 und § 85 GO NRW hier: Kenntnisgabe gem. § 83 Abs. 2 S. 1 GO NRW für das Jahr 2021
18	22/036	Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) im Rahmen des Jahresabschlusses 2021
19	-	(mündlicher) Bericht über die finanzielle Lage gem. § 2 Abs. 2 NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz
20	22/050	Neuregelung der Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts – Prüfungsergebnisse
21	22/051	Beteiligungsbericht der Stadt Haltern am See für das Geschäftsjahr 2020
22	22/048	Ausscheiden der WiN Emscher-Lippe aus der newPark Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH
23	22/017	Änderung der Satzung der Stadt Haltern am See über die Erhebung von Elternbeiträgen vom 05.07.2019
24	22/052	Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Haltern am See
25	22/055	Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die endgültig hergestellte Erschließungsanlage "Im Bromkamp" hier: Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
26	22/056	Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Erschließungsanlage "Im Bromkamp" hier: Bekanntgabe der durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke, die der Beitragspflicht gem. § 133 Abs. 1 Satz 2 BauGB unterliegen
27	22/030	Erstellung eines Straßen- und Wegekonzeptes der Stadt Haltern am See 2022 – 2026
28	22/033	Bauleitplanverfahren zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen (WEA) der Stadt Haltern am See hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 06.07.2017
29	22/040	Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 150 der Stadt Haltern am See "Münsterstraße - südlich Hansestraße", Haltern-Mitte hier: a) Fassung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 2a und § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) b) Beschluss über die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 BauGB

30	22/041	Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Breitenweg - I. Abschnitt", 10. Änderung der Stadt Haltern am See im Ortsteil Haltern-Mitte hier: a) Fassung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 i. V. m. § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) b) Beschluss über die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 BauGB
31	22/042	Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 98 "An der Lambertus-Schule" der Stadt Haltern am See im Ortsteil Haltern-Lippramsdorf hier: Aufhebungsbeschluss des Aufstellungsbeschlusses vom 30.11.2017 gem. § 2 Abs. 1 BauGB
32	22/044	Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 124 der Stadt Haltern am See "Recklinghäuser Straße", 1. Änderung im Ortsteil Haltern-Mitte hier: a) Fassung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 2a und § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) b) Beschluss über die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 BauGB
33	22/045	Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 126 "Hof Brosthaus" der Stadt Haltern am See im Ortsteil Haltern-Lippramsdorf hier: Aufhebungsbeschluss des Aufstellungsbeschlusses vom 19.10.2017 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
34	22/046	Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 137 "Sixtus-Gärten" der Stadt Haltern am See hier: a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) b) Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB
35	22/047	Bauleitplanverfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 FL der Stadt Haltern am See "Ortskern Flaesheim Stift" im Ortsteil Haltern Flaesheim hier: a) Aufhebungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) b) Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB c) Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
36	22/049	Nebentätigkeiten und Nebeneinkünfte des Bürgermeisters im Jahre 2021
37	-	Anfragen und Mitteilungen im öffentlichen Teil

II. Nichtöffentlicher Teil der Sitzung

TOP	DS-Nr.	Betreff
38	-	Anfragen und Mitteilungen im nichtöffentlichen Teil

Wichtige Hinweise:

Die Sitzung erfolgt unter den Regeln der aktuellen Coronaschutzverordnung. Diese sieht für die Teilnahme an Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, zu denen gegenwärtig auch die Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse gehören, die Einhaltung der sogenannten „3G-Regeln“ vor. Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Sitzung – egal ob Gremienmitglieder, Besucher oder Vertreter der Verwaltung – müssen somit vor dem Einlass nachweisen, dass sie entweder geimpft, genesen oder negativ getestet sind.

Getestete Personen im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die über ein nach der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung bescheinigtes negatives Ergebnis eines höchstens 24 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltests oder eines von einem anerkannten Labor bescheinigten höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Tests verfügen.

Grundsätzlich gilt auch bei Gremiensitzungen die Maskenpflicht nach der Coronaschutzverordnung. Die Maske darf jedoch kurzzeitig für Redebeiträge abgenommen werden.

Vorstehende Tagesordnung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Haltern am See, 24.03.2022
Der Bürgermeister

gez.

(Stegemann)

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 15. Mai 2022

- I. Die Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Gemeinde

Stadt Haltern am See

werden in der Zeit vom 25. bis 29. April 2022 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten

Ort der Einsichtnahme

Stadt Haltern am See, FB Interne Dienste, Zimmer 1.53, Rochfordstr.1, 45721 Haltern am See

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- II. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist,

spätestens am 29. April 2022 bis

Uhrzeit

12:00

Uhr, beim Bürgermeister (Wahlamt) der

Anschrift

Stadt Haltern am See, FB Interne Dienste, Zimmer 1.53, Rochfordstr.1, 45721 Haltern am See

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

- III. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 24. April 2022 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- IV. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

Nr. und Name angeben

71 Recklinghausen III

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk dieses Wahlkreises** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

- V. Einen Wahlschein erhält auf **Antrag**

1. jede/r in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
2. ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
 - a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 29. April 2022) versäumt hat,
 - b) er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.

VI. **Wahlscheine** können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 13. Mai 2022, 18.00 Uhr, beim Bürgermeister (Wahlamt) der Stadt Haltern am See mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tag vor der Wahl (14. Mai 2022), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer V. 2. a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am Wahltag (15. Mai 2022) bis 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein/e Wahlberechtigte/r mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

VII. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift des Bürgermeisters versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Bürgermeister (Wahlamt) vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von dem/der Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des/der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 30 Abs. 1 Nr. 4a LWahlO). Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag (15. Mai 2022) bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der

Deutschen Post AG

als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der/die Wähler/in die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Ort, Datum

Haltern am See, 16.03.2022

Der Bürgermeister

gez.

(Stegemann)

Wahlbekanntmachung

Am 15. Mai 2022 findet die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

1. Die Gemeinde	Stadt Haltern am See
gehört zum Wahlkreis	71 Recklinghausen III
und ist in	Anzahl 19
	Stimmbezirke eingeteilt:

Stimmbezirk und Wahlraum, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann, sind in der **Wahlbenachrichtigung**, die in der Zeit vom

Datum
08.04.

 bis

Datum
24.04.2022

 zugestellt werden, angegeben.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann

<input checked="" type="checkbox"/>	während der allgemeinen Dienstzeit				
<input type="checkbox"/>	in der Zeit von <table border="1"><tr><td>Uhrzeit</td></tr></table> bis <table border="1"><tr><td>Uhrzeit</td></tr></table> Uhr in <table border="1"><tr><td>Ort, Raum</td></tr><tr><td>Stadt Haltern am See, FB Interne Dienste, Zimmer 1.53, Rochfordstr. 1, 45721 Haltern am See</td></tr></table>	Uhrzeit	Uhrzeit	Ort, Raum	Stadt Haltern am See, FB Interne Dienste, Zimmer 1.53, Rochfordstr. 1, 45721 Haltern am See
Uhrzeit					
Uhrzeit					
Ort, Raum					
Stadt Haltern am See, FB Interne Dienste, Zimmer 1.53, Rochfordstr. 1, 45721 Haltern am See					

eingesehen werden.

- Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Der/Die Wähler/in soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine/ihre Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl auf Verlangen abzugeben.
- Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers / jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten bis zu fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt

seine/ihre Erststimme in der Weise ab

dass er/sie im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll,

seine/ihre Zweitstimme in der Weise ab

dass er/sie im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

- Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
 - durch **Briefwahl**teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Gemeinde (Wahlamt) die Briefwahlunterlagen beschaffen (siehe Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er/Sie muss seinen/ihren Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Bürgermeister übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er/Sie kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle (Wahlamt) des Bürgermeisters abgeben.

Für die Gemeinde werden	Anzahl 19	Briefwahlvorstände gebildet.
Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um	Uhrzeit 15:00	Uhr in der
Bezeichnung des Gebäudes, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort Joseph-Hennewig-Hauptschule, Holtwicker Str. 27, 45721 Haltern am See		

zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich. Siehe Punkt 4. dieser Wahlbekanntmachung.

Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 LWahlG). Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine/n Vertreter/in anstelle des/der Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 30 Abs. 1 Nr. 6 LWahlG).

Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von dem/der Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des/der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 30 Abs. 1 Nr. 4a LWahlO). Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum
Haltern am See, 16.03.2022

Der Bürgermeister
gez.
(Stegemann)

Abdruck des amtlichen Stimmzettels

A n m e r k u n g: Gemäß § 30 Abs. 2 LWahlO Abdruck des amtlichen Stimmzettels hier ankleben, wenn diese Wahlbekanntmachung am Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, angebracht werden soll. Andernfalls diesen Teil nach hinten einschlagen.

Wahlbekanntmachung

Gem. § 31 a LWahlO teilt die Gemeindebehörde frühzeitig und in geeigneter Weise mit, welche Wahlräume barrierefrei i.S.d. § 4 Behindertengleichstellungsgesetz NRW sind.

In Haltern am See handelt es sich bei den nachfolgend aufgeführten Stimmbezirken um barrierefreie Wahllokale i.S.d. Behindertengleichstellungsgesetzes NRW:

<u>Stimmbezirk</u>	<u>Wahllokal</u>
01.0	Marienschule
02.0	Marienschule
03.0	Altes Rathaus
04.0	Schulzentrum (Gymnasium)
05.0	Gemeindehaus Hl. Kreuz
06.0	Hauptschule
07.0	Trigon
08.0	Silverbergschule
09.0	Paul-Gerhardt-Haus
10.0	Kath.-von-Bora-Schule
11.0	Kath.-von-Bora-Schule
19.0	Grundschule Flaesheim

Eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, welche aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, erhält auf Antrag einen Wahlschein im Briefwahlbüro der Stadt Haltern am See, Altes Rathaus, Markt 1, Zimmer E.04, 45721 Haltern am See. Mit einem solchen Wahlschein können Wählende an der Wahl im Wahlkreis 71 Recklinghausen III

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Das Briefwahlbüro der Stadt Haltern am See ist voraussichtlich ab dem 11.04.2022 zu nachfolgenden Zeiten geöffnet:

montags	8.00 Uhr bis 17.30 Uhr
dienstags bis freitags	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag 13.05.2022	8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Samstag 23.04. sowie 07.05.2022	9.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Haltern am See, 16.03.2022

Der Bürgermeister

gez.

(Stegemann)

B e k a n n t m a c h u n g

des Wahlleiters der Stadt Haltern am See

Wahl des Herrn Harald Klingebiel, Lippstr. 11 in 45721 Haltern am See, in den Rat der Stadt Haltern am See als Nachfolger für Herrn Paul Arndt.

Herr Paul Arndt wurde am 13.09.2020 über die Reserveliste der Bündnis 90/Die Grünen, laufende Nummer 4, in den Rat der Stadt Haltern am See gewählt.

Herr Arndt hat mit Schreiben vom 14.02.2022 erklärt, dass er von seinem Mandat als Mitglied im Rat der Stadt Haltern am See mit sofortiger Wirkung zurücktritt, wodurch auf die Ausübung des Ratsmandates unwiderruflich verzichtet wurde.

Entsprechend der Reserveliste der Bündnis 90/Die Grünen, lfd. Nr. 10, rückt Herr Harald Klingebiel für Herrn Paul Arndt in den Rat der Stadt Haltern am See nach.

Herr Klingebiel hat die Wahl in den Rat der Stadt Haltern am See angenommen.

Ich stelle hiermit fest, dass Herr Harald Klingebiel Nachfolger des Herrn Paul Arndt ist.

Gegen diese Feststellung können gem. § 39 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG)

- a) jeder Wahlberechtigte der Stadt Haltern am See,
- b) die für die Stadt Haltern am See zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Feststellung Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Haltern am See, Rathaus, Dr.-Conrads-Str. 1, 45721 Haltern am See, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Haltern am See, 23.02.2022

gez.

(Stegemann)
Bürgermeister

Bekanntmachung

der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang der Vertretungsbefugnis des Eigenbetriebes Seestadhalle Haltern am See

Gem. § 3 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (EigVO NRW) in Verbindung mit § 9 Abs. 3 der Betriebssatzung der Stadt Haltern am See für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Eigenbetrieb Seestadhalle Haltern am See“ ist der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis von der Betriebsleitung öffentlich bekannt zu machen.

I. Vertretung des Eigenbetriebes Seestadhalle Haltern am See

1. Der Eigenbetrieb Seestadhalle Haltern am See wird gem. § 3 Abs. 1 EigVO NRW i. V. m. der Betriebssatzung des Eigenbetriebes von der Betriebsleitung geleitet.
2. Der Vertreter bzw. die Vertreterin des Betriebsleiters vertritt diesen bei Abwesenheit und ist nicht Mitglied der Betriebsleitung.

Bei Abwesenheit des Betriebsleiters ist der Vertreter bzw. die Vertreterin ermächtigt, den Eigenbetrieb Seestadhalle Haltern am See allumfassend zu leiten.

Mit Schreiben vom 22.02.2022 wurde Frau Lena Bürgers durch den Betriebsleiter mit Zustimmung des Bürgermeisters zur Vertreterin des Betriebsleiters bestellt.

II. Beauftragung und Zeichnungsbefugnisse

1. Abschluss Werk- und Dienstleistungsverträge

Bis zu einer Wertgrenze von

- 7.500 EUR

Frau Sabine Vogelsang und Herr Daniel Nienhaus

lt. Ermächtigung durch die Betriebsleitung vom 22.02.2022

- 25.000 EUR

(ausgenommen sind die Fälle der laufenden Betriebsführung)

- Betriebsleitung
- Bei Abwesenheit der Betriebsleitung, der Vertreter der Betriebsleitung

2. Schriftverkehr

- Die Betriebsleitung unterzeichnet ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses unter den Namen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung
- Die Vertreterin der Betriebsleiters Frau Lena Bürgers sowie Frau Sabine Vogelsang und Herr Daniel Nienhaus als Mitarbeitende der Stadtwerke Haltern am See GmbH unterzeichnen mit dem Zusatz „im Auftrag“ unter den Namen des Eigenbetriebes.

Angelegenheiten, die über den normalen Geschäftsablauf hinaus gehen:

- Betriebsleitung
- Bei Abwesenheit der Betriebsleitung,
die Vertreterin der Betriebsleitung

Laufender Schriftverkehr

- Betriebsleiter
- Vertreter bei Abwesenheit des Betriebsleiters
- Frau Sabine Vogelsang
- Herr Daniel Nienhaus

Haltern am See, 03.03.2022

Die Betriebsleitung

gez.

(Hovenjürgen)

Betriebsleiter

Jagdgenossenschaft
Hamm- Bossendorf/ Haltern- Feldmark

45721 Haltern am See den 08.03.2022
Zum Silberberg 55
Telefon: 5254

An die Mitglieder der Jagdgenossenschaft
Hamm- Bossendorf/ Haltern- Feldmark

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir laden Sie hiermit zu einer Mitgliederversammlung
(Jahreshauptversammlung) ein, die am

31. März 2022 um 20 Uhr

In der Gaststätte „Uhlenhof“
In 45721 Haltern am See Holtwicker Str. 420, stattfindet

Die Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Geschäfts und Kassenbericht
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Neuwahl des Vorstandes
6. Neuwahl des Kassierers, Schriftführer,...
7. Verwendung der nicht auszahlungsfähigen Pachtgelder
8. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

Hermann Koch
Jagdvosteher

Öffentliche Bekanntmachung des geologischen Dienstes NRW:

Der Geologische Dienst NRW (GD NRW) in Krefeld, ein Landesbetrieb im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie NRW, wird im Sinne des Geologiedatengesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1387) Arbeiten für die **bodenkundliche Landesaufnahme** durchführen.

Zeitraum	März – Dezember 2022
Kreis	Borken
Stadt/Gemeinde	Reken

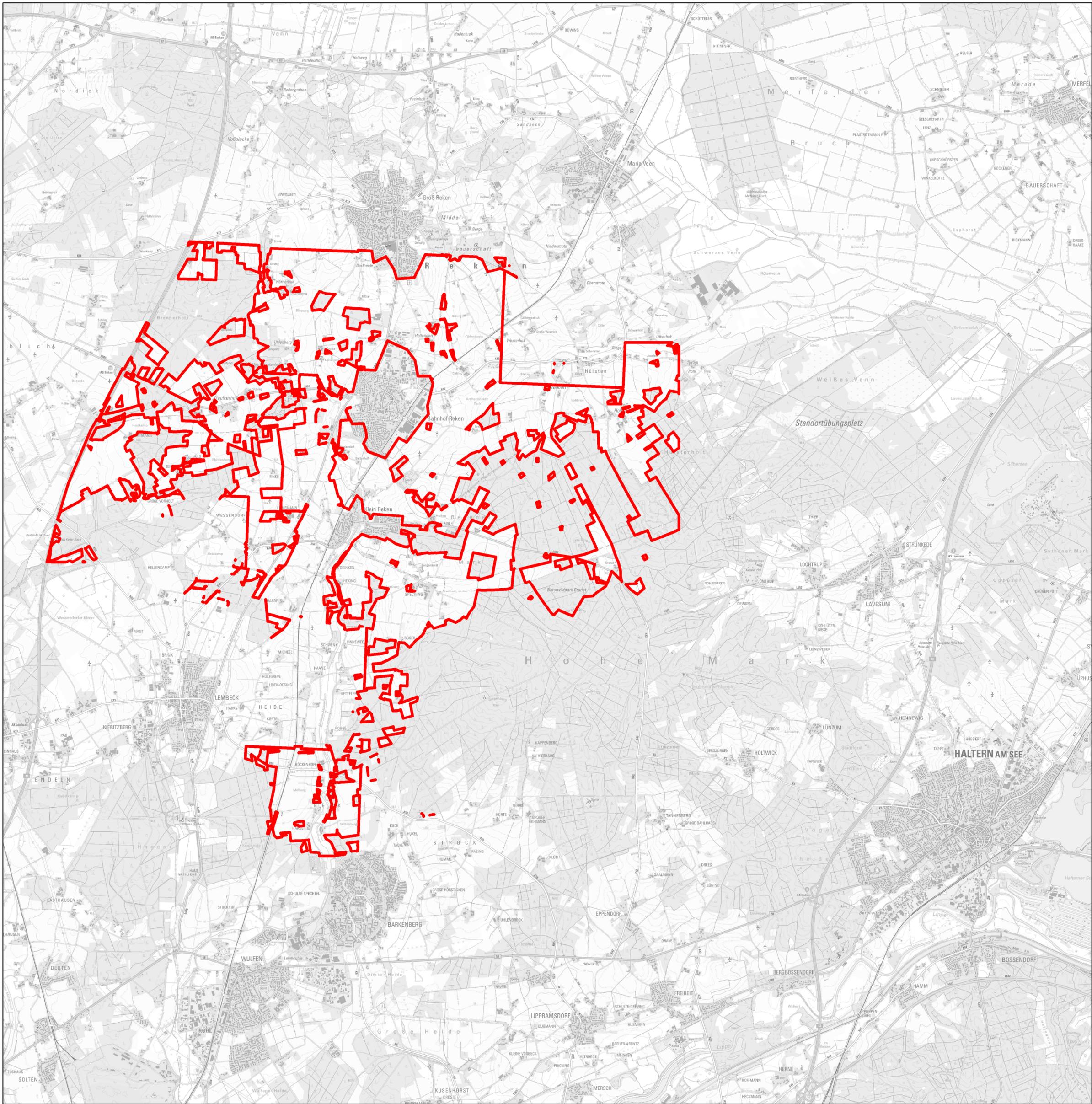
Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind im Rahmen des § 6 des Geologiedatengesetzes befugt, zum Zweck der staatlichen geologischen Landesaufnahme für das Land Nordrhein-Westfalen Grundstücke zu betreten und die erforderlichen geologischen Untersuchungen durchzuführen. Ebenso steht ihr/ihm der Zutritt zu allen Standorten geologischer Untersuchungen, insbesondere zu Anlagen und Einrichtungen für Bohrungen sowie zu Steinbrüchen, Kiesgruben und sonstigen der Nutzung des geologischen Untergrundes dienenden Betrieben offen. Darüber hinaus finden sich weitere Regelungen zum betreten von Grundstücken im Landesbodenschutzgesetz NRW (LbodSchG §3 und §14), im Landesforstgesetz NRW (LfoG § 60) und im Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW §§57 und 73). Die Beauftragten des GD NRW legitimieren sich durch Dienstaussweise oder Begleitschreiben.

Diese regionalen Untersuchungen dienen einer allgemeinen Bestandsaufnahme des Bodens und des Untergrundes.*⁾ Die Ergebnisse der Aufnahme werden in amtlichen Karten veröffentlicht. Sie sind wichtige Unterlagen für viele Aufgaben, z. B. in der Land- und Forstwirtschaft (Bodennutzung, Bodenverbesserung, Erosionsschutz, Holzartenwahl), im Bauwesen, bei der Planung und Landespflege (Landesplanung, Bauleitplanung, Naturschutz), im Landeskulturbau und in der Wasserwirtschaft (ent- und bewässerungsbedürftige Flächen) sowie für die wissenschaftliche Forschung und den naturkundlichen Unterricht.

Im Rahmen der Kartierungen sind kleine Handbohrungen notwendig, stellenweise auch Aufgrabungen zur Entnahme von Bodenproben. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt. Die Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW werden auf die landwirtschaftlichen Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke weitgehend Rücksicht nehmen.

Es wird gebeten, die Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW bei ihren Aufgaben zu unterstützen.

^{*)} Richtlinien über die Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Standortuntersuchungen und deren Anwendung in Umweltschutz, Raumordnung, Land- und Forstwirtschaft (Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – IIIB-335-8583 – u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr – 313-66-75 – v. 5.9.1997).



Bekanntmachung

Jagdgenossenschaftsversammlungen

Die Einberufung der Genossenschaftsversammlung nachstehender Jagdgenossenschaften wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Jagdgenossenschaften Hullern-Antrup und Haltern Westrup gemeinsam

am Dienstag, dem **05. April 2022**, um 19:30 Uhr, in der Gaststätte Kuhlmann, Hauptstr. 33, in Haltern-Hullern.

Jagdgenossenschaft Holtwick

am Mittwoch, dem **06. April 2022**, um 19:30 Uhr, im Gasthof „Uhlenhof“, Holtwicker Str. 420, in Haltern-Holtwick.

Jagdgenossenschaften Lippr. Dorf-Freiheit, -Eppendorf, -Tannenberg-Holt und-Kusenhorst

gemeinsam am Donnerstag, dem **07. April 2022**, um 19:30 Uhr, im Gasthaus Himmelmann, Dorstener Str. 650, in Haltern-Lippramsdorf.

Jagdgenossenschaften Sythen-Lehmbraken und Frett-Uphuser Feld gemeinsam

am Freitag, dem **08. April 2022**, um 19:30 Uhr, im Hotel Pfeiffer, Am Wehr 71, in Haltern-Sythen.

Jagdgenossenschaft Annaberg-Bergbossendorf

am Mittwoch, dem **13. April 2022**, um 19:30 Uhr, im Haus Teltrop, Dorstener Str. 649, in Haltern-Lippramsdorf.

Jagdgenossenschaft Haltern-Hennewig

am Mittwoch, dem **20. April 2022**, um 19:30 Uhr, im Haus Sundern, Sundernstr. 130, in Haltern am See.

Jagdgenossenschaften Lavesum-Lochtrup, -Bruch und -Strünkede gemeinsam

am Donnerstag, dem **21. April 2022**, um 19:30 Uhr, im Hause Ludger Merfeld, Kapellenstr. 10, in Haltern-Lavesum.

Tagesordnung jeweils:

1. Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Erstellung der Anwesenheitsliste.
2. Verlesung der Niederschrift über die letzte Sitzung.
3. Genehmigung der vom Jagdvorstand getroffenen Dringlichkeitsentscheidungen.
4. Wahl des Jagdvorstandes; Jagdvorsteher, Beisitzer und Stellvertreter.
5. Wahl der Funktionsträger, Katasterführer, Kassenführer und Schriftführer.
6. Bestellung der Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter für die Geschäftsjahre 2021 bis 2023.
7. Kassenbericht, Bericht der Kassenprüfer und Entlastung.
8. Beratung und Beschlussfassung über die Verlängerung oder Änderung des lfd. Jagdpachtvertrages.
9. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltspläne 2021, 2022 und 2023.
10. Neuregelungen nach Datenschutzrecht.
11. Verschiedenes.

Alle Jagdgenossen (§ 9 BJG) sind zu der Versammlung ihrer Jagdgenossenschaft herzlich eingeladen. Miteigentümer und juristische Personen können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Jeder Jagdgenosse kann sich durch eine andere volljährige und geschäftsfähige Person vertreten lassen. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht vor Beginn der Versammlung dem Versammlungsleiter vorzulegen.

Da die gesetzlich festgelegte Amtszeit der jeweiligen Jagdvorstände Ende März 2021 abgelaufen ist und wegen der Corona-Pandemie keine Neuwahlen stattfinden konnten, lädt nach den Bestimmungen des § 9 BJG in Verbindung mit § 7 LJG-NRW zu diesen Genossenschaftsversammlungen **als Notvorstand** ein:

Der Bürgermeister der Stadt Haltern am See

Haltern am See, den 17.03.2022

gez. Andreas Stegemann
(Bürgermeister)

Aufgebot eines Sparkassenbuches
der Stadtsparkasse Haltern am See

Die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches mit der

Konto-Nr. 31106057

wird beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 17. April 2022 seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Haltern am See anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbuchurkunde für kraftlos erklärt wird.

Haltern am See, 17. Januar 2022

Stadtsparkasse Haltern am See

Vorstand

gez. Helmut Kanter

gez. Olaf Büchter

Aufgebot eines Sparkassenbuches
der Stadtsparkasse Haltern am See

Die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches mit der

Konto-Nr. 37016755

wird beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 24. Mai 2022 seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Haltern am See anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbuchurkunde für kraftlos erklärt wird.

Haltern am See, 25. Februar 2022

Stadtsparkasse Haltern am See

Vorstand

gez. Olaf Büchter

gez. i.V. Peter Wendt

Aufgebot eines Sparkassenbuches
der Stadtsparkasse Haltern am See

Die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches mit der

Konto-Nr. 30724520

wird beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 24. Mai 2022 seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Haltern am See anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbuchurkunde für kraftlos erklärt wird.

Haltern am See, 25. Februar 2022

Stadtsparkasse Haltern am See

Vorstand

gez. Olaf Büchter

gez. i.V. Peter Wendt

Aufgebot eines Sparkassenbuches
der Stadtsparkasse Haltern am See

Die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches mit der

Konto-Nr. 30713416

wird beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 15. Juni 2022 seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Haltern am See anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbuchurkunde für kraftlos erklärt wird.

Haltern am See, 15. März 2022

Stadtsparkasse Haltern am See

Vorstand

gez. Helmut Kanter

gez. Olaf Büchter